



## Verordnung zur Änderung der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung\*

**Vom 1. März 2021**

Aufgrund des § 27 Absatz 8 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit:

### Artikel 1

Die Kranken- und Altenpflegehelferverordnung vom 16. August 2004 (GVOBl. M-V S. 403), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 22 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461, 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 erster Teilsatz werden nach den Wörtern „sowie in“ die Wörter „der schriftlichen,“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „einen schriftlichen,“ eingefügt.
3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

#### „§ 10a Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Themenbereiche der Anlage 2:

1. theoretische Grundlagen in das pflegerische Handeln einbeziehen und
2. an der personen- und situationsbezogenen Pflege mitwirken.

(2) Die Themenbereiche nach Absatz 1 sollen in einer Aufsichtsarbeit berücksichtigt werden. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(3) Die Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüfenden jeweils mit einer Note zu bewerten. Aus den Noten der Fachprüfenden bildet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfenden die Prüfungsnote der Aufsichtsarbeit. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales auf Vorschlag der Schule ausgewählt. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales kann zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben, die unter Beteiligung der Schulen erarbeitet werden. In diesem Fall ist vom Landesamt für Gesundheit und Soziales ein landeseinheitlicher Prüfungstermin festzulegen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „der schriftliche,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
  
„Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann auf Antrag einmal wiederholt werden.“

5. § 18 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Ausbildung werden nach bestandener Prüfung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Gesamtnoten festgelegt.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnoten für den schriftlichen und mündlichen Teil werden die Prüfungsnoten jeweils doppelt gewichtet und die Vornoten des schriftlichen und mündlichen Teils jeweils mit einfachem Anteil berücksichtigt. In den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 1 sowie des § 10a Absatz 1 ist aus den Vornoten für die jeweiligen prüfungsrelevanten Themenbereiche zuvor ein arithmetisches Mittel zu bilden.“

6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt. Das Zeugnis über die staatliche Prüfung enthält jeweils eine Gesamtnote für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der Ausbildung. An einer staatlichen Externenprüfung nach § 9 Teilnehmende erhalten ein Zeugnis ohne Gesamtnoten nach dem Muster der Anlage 5.“

7. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Ausbildung zur Kranken- und Altenpflegehelferin oder zum Kranken- und Altenpflegehelfer begonnen haben und diese noch nicht abgeschlossen haben, können entscheiden, ob sie den schriftlichen Prüfungsteil ablegen wollen. Die Entscheidung darüber ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich mitzuteilen. Personen, die keine schriftliche Prüfung ablegen, erhalten ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6.“

\* Ändert VO vom 16. August 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 4 - 7

8. In § 22 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
9. Die Anlagen 4 und 5 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung. **Anl. 4 u. 5**
10. Nach Anlage 5 wird aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich Anlage 6 angefügt. **Anl. 6**

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 1. März 2021

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

**Anhang zu Artikel 1 Nummer 9 und 10****Anlage 4**  
(zu § 19 Absatz 1)

Die/der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Zeugnis über die staatliche Prüfung  
in der Kranken- und Altenpflegehilfe

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

hat am \_\_\_\_\_ die staatliche Prüfung nach der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung

bei der  
\_\_\_\_\_

in  
\_\_\_\_\_

bestanden.

Folgende Prüfungsnoten (Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile) wurden erreicht: \*

1. im schriftlichen Teil \_\_\_\_\_
2. im mündlichen Teil \_\_\_\_\_
3. im praktischen Teil \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

\* Die Vornoten gehen bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 2 und 3 der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung zu einem Anteil von 1/3 ein.

**Anlage 5**  
(zu § 19 Absatz 1)

Die/der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Zeugnis über die staatliche Externenprüfung  
in der Kranken- und Altenpflegehilfe

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

hat am \_\_\_\_\_ die Externenprüfung nach der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung

bei der

\_\_\_\_\_

in

\_\_\_\_\_

bestanden.

Folgende Prüfungsnoten wurden erreicht:

1. im schriftlichen Teil

\_\_\_\_\_

2. im mündlichen Teil

\_\_\_\_\_

3. im praktischen Teil

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

**Anlage 6**  
(§ 20 Absatz 4)

Die/der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

## Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Kranken- und Altenpflegehilfe\*

---

Name, Vorname

---

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am \_\_\_\_\_ die staatliche Prüfung nach der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung.

bei der

---

in

---

bestanden.

Folgende Prüfungsnoten (Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile) wurden erreicht: \*\*

1. im mündlichen Teil

---

2. im praktischen Teil

---

---

Ort, Datum

Siegel

---

Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

\* gemäß der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung vom 16. August 2004 (GVOBl. M-V S. 403), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 22 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461, 465) geändert worden ist, in der bis zum Ablauf des 9. März 2021 geltenden Fassung.

\*\*Die Vornoten gehen bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 2 und 3 der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung zu einem Anteil von 1/3 ein.

## **Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung**

**Vom 9. März 2021**

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 44

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

### **Artikel 1 Neunte Änderung der Corona-LVO M-V<sup>1</sup>**

Die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. März 2021 (GVOBl. M-V S. 176) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Wochenmarkt“ die Wörter „für Lebensmittel“ gestrichen.
- b) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Dies gilt nicht für den Betrieb und Besuch der Außenbereiche von Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten. Hier besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 13 einzuhalten.“

2. In § 12 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Infektionsschutzgesetz“ die Wörter „auf das Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Gesundheit“ eingefügt.

3. § 13 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Ziffer 5 werden die Wörter „ohne Terminvereinbarung“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Maßgebend für die Berechnung der Schwelle nach“ die Wörter „Absatz 3“ eingefügt.

<sup>1</sup> Ändert LVO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 31

**Artikel 2**  
**Siebte Änderung der 2. SARS-CoV-2-**  
**Quarantäneverordnung<sup>2</sup>**

Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. März 2021 (GVOBl. M-V S. 176) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Zweite Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern sowie zum Umgang mit Ergebnissen mit Schnell- und Selbsttests (2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO)“**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Absonderung für Ein- und Rückreisende sowie mit Selbst- oder Schnelltest positiv Getestete; Beobachtung“**

- b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virus-Variantengebiet gemäß Absatz 1 Satz 2 aufgehalten haben, besteht abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Pflicht, sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach ihrer Einreise abzusondern.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Personen, die einen Schnell- oder Selbsttest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommen haben, dessen Ergebnis positiv ausgefallen ist, sind aufgefordert, sich unverzüglich nach Vorliegen des positiven Testergebnisses auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und dort abzusondern. Diese Person wird aufgefordert, unmittelbar die Durchführung eines PCR-Tests zu veranlassen. Wenn das PCR-Testergebnis hinsichtlich des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache positiv ist, wird diese Person aufgefordert, sich unverzüglich in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Zudem ist sie aufgefordert, die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren um auf das Vorliegen der Verpflichtungen in Satz 3 hinzuweisen. Den in Satz 3 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Die von Satz 3 erfassten Personen unterliegen für die Zeit der Absonderung der Beobachtung durch die zuständige Behörde.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird bis zur Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sind bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte ebenfalls nicht erfasst Personen,“

- b) In Absatz 2 Satz 1 Ziffer 5 wird die Angabe „§ 1 Absatz 4“ jeweils durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ ersetzt.

- c) Absatz 2 Satz 1 Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„die aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen; die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit einer besonderen Infektionslage die Ausnahme einschränken;“

- d) Absatz 2 Satz 1 Ziffer 12 wird wie folgt neu gefasst:

„die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die mit einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind; das Verlassen der Unterbringung ist nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet; der Arbeitgeber hat die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und die ergriffenen gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zu dokumentieren; die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen zu überprüfen.“

- e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Absatz 2 gilt nicht für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Hochinzidenzgebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben. Abweichend von Satz 1 sind Personen gemäß Absatz 2 von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 befreit, soweit sie alle zwei Tage über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit einer besonderen Infektionslage die Ausnahme nach Satz 2 einschränken.“

<sup>2</sup> Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 32

f) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingeführt:

„(10) Absatz 2 gilt nicht für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virus-Variantengebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben.“

4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt. Dies gilt nicht für Personen im Sinne von § 1 Absatz 1b.“

5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Ziffer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 1 Absatz 1b sich nicht für einen Zeitraum von vierzehn Tagen absondert;“

b) Die bisherigen Ziffern 3 bis 7 werden zu den Ziffern 4 bis 8.

c) Es wird folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. entgegen § 2 Absatz 9 Satz 4 das Testergebnis nicht für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahrt.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. März 2021

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
In Vertretung  
Dr. Stefan Rudolph**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Die Justizministerin  
Katy Hoffmeister**

**Der Minister für Inneres und Europa  
Torsten Renz**

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung  
Christian Pegel**





